

**Entscheidende Behörde**

Umweltsenat

**Entscheidungsdatum**

23.03.2009

**Geschäftszahl**

US 7B/2009/2-6

**Kurzbezeichnung**

Oberstorcha

**Rechtssatz**

Das eine erteilte Baugenehmigung nicht mehr für nichtig erklärt werden kann, zieht nicht nach sich, dass damit das auf Feststellung der UVP-Pflicht gerichtete Verfahren „sinnentleert“ wäre. Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Hieraus wird deutlich, dass nicht nur die in den anzuwendenden Materiengesetzen enthaltenen materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zur Anwendung gelangen, sondern bei der Entscheidung der UVP-Behörde darüber hinaus auch die in § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 enthaltenen besonderen Genehmigungsvoraussetzungen Beachtung finden müssen. Das Verstreichen der Frist des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 zieht nach sich, dass die erteilte Baugenehmigung wegen Fristablaufes nicht mehr für nichtig erklärt werden kann. Da das Verstreichen dieser Frist aber auf die Beachtlichkeit der in § 17 UVP-G 2000 normierten besonderen Genehmigungsvoraussetzungen keinen Einfluss hat, steht einem Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nichts entgegen.